



## **Satzung zum Schutz des Gemeindewappens des Marktflecken Mengerskirchen (Wappenschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 S. 24) hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Mengerskirchen am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzgegenstände**

- (1) Unter den Schutz dieser Satzung fällt das Gemeindewappen des Marktflecken Mengerskirchen, wie es in der Anlage 1 abgebildet ist und vom Hessischen Minister des Inneren mit Urkunde vom 13.04.1984 genehmigt wurde.
- (2) Der Wappenschutz erstreckt sich darüber hinaus auf jede – auch stilisierte – Wappendarstellung, die wesentliche Merkmale des Gemeindewappens enthält und geeignet ist, auf den Hoheitsträger Marktflecken Mengerskirchen hinzuweisen, wie zum Beispiel eine Darstellung gemäß der Anlage 2.
- (3) Der Schutz dieser Satzung gilt für das Gemeindelogo (Gemeindewappen mit Schriftzug) gleichermaßen wie für das Gemeindewappen und die nachfolgenden Paragraphen sind analog anzuwenden.

### **§ 2 Nutzungsrecht**

- (1) Die Führung und sonstige Verwendung des Wappens sind grundsätzlich dem Marktflecken Mengerskirchen vorbehalten.
- (2) Darstellungen des Gemeindewappens, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken dienen, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, sind ohne Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen des Marktflecken Mengerskirchen nicht beeinträchtigen. Bei einer Beeinträchtigung der gemeindlichen Interessen kann die weitere Verwendung untersagt werden.

### **§ 3 Genehmigung an Dritte**

- (1) Unbeschadet § 2 Absatz 2 kann natürlichen Personen, sowie Personenvereinigungen und Stiftungen, die im Marktflecken Mengerskirchen ihren Sitz haben, auf Antrag genehmigt werden, das Gemeindewappen in einer Form zu verwenden, die vom amtlichen Wappen abweicht, wobei die Führung oder sonstige Verwendung des Wappens die berechtigten Interessen des Marktflecken Mengerskirchen nicht beeinträchtigen dürfen.
- (2) Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann auf Antrag formlos genehmigt

werden, sofern dies nicht die berechtigten Interessen des Marktflecken Mengerskirchen beeinträchtigt.

- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind in Schriftform an den Gemeindevorstand des Marktflecken Mengerskirchen zu stellen. Sie müssen eine genaue Darstellung des Vorhabens enthalten. Die zu verwendende Wappenabbildung muss hierbei erkennbar sein.
- (4) Die Genehmigungen auf Anträge nach Absatz 1 bis 3 werden in Textform nach pflichtgemäßem Ermessen und auf jederzeitigen Widerruf ohne Anspruch auf Entschädigung erteilt. Sie können mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden, die ohne Anspruch auf Entschädigung nachträglich ergänzt oder sonst geändert werden können.
- (5) Eine Genehmigung nach Absatz 4 ist zu widerrufen, wenn
  - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die an die geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit dem Marktflecken Mengerskirchen hervorgerufen wird.

#### **§ 4 Übergangsregelung**

Bereits erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mengerskirchen, den 30.06.2026

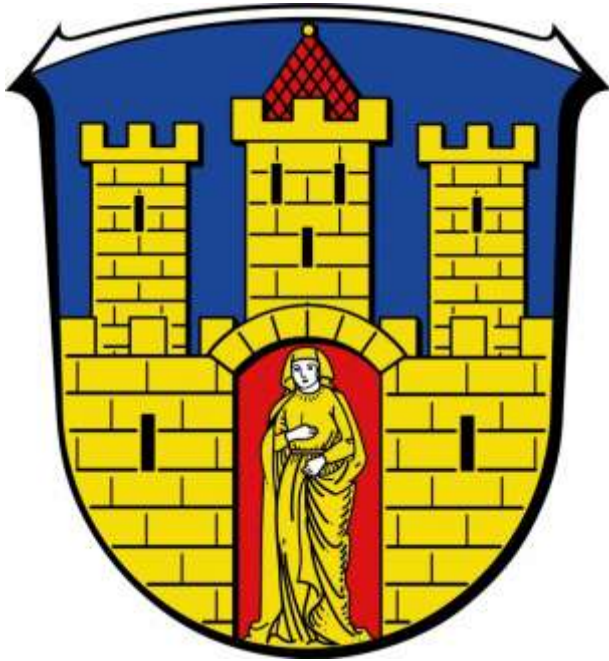
Der Gemeindevorstand

Siegel

Daniel Melchert  
Bürgermeister

Anlage 1  
(zu § 1 Absatz 1)

Wappen:

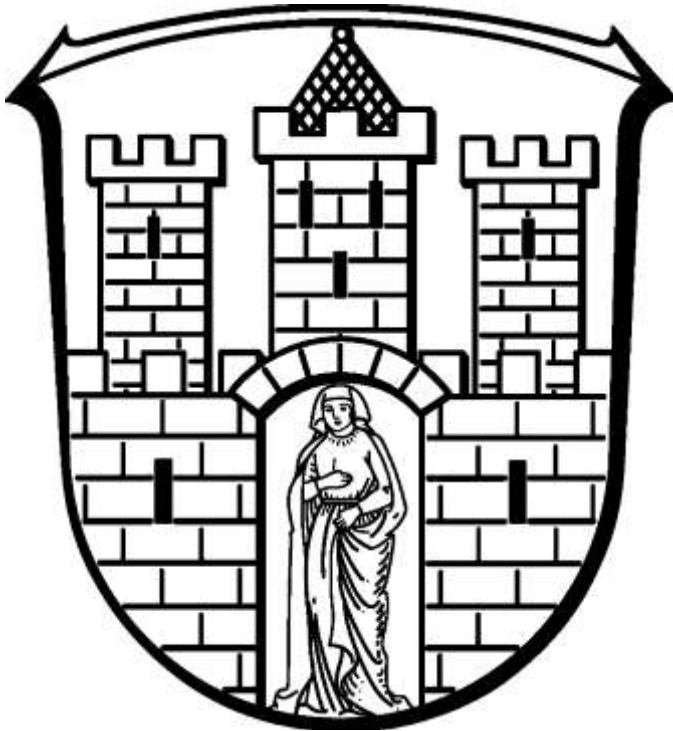


Logo:



Anlage 2  
(zu § 1 Absatz 2)

Wappen:



Logo:

